WO-01 Wahlverfahren für die Wahl zur Antragskommission

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	17.10.2016
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung und Formalia

1. Die Wahlen zur Antragskommission sind geheim.

2. Die Mitglieder der Antragskommission nach § 12 Abs. 7 der Satzung werden im Blockwahlverfahren gewählt.

3. Es werden drei Frauenplätze und zwei offene Plätze gewählt

4. Soweit die Anzahl der Bewerberinnen der Anzahl der Frauenplätze entspricht, werden Frauen und offene Plätze in einem Wahlgang gewählt.

5. Alle Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich jeweils 3 Minuten vor.

6. Danach beginnt der Wahlgang. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Antragskommissionsmitglieder zu wählen sind.

7. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für den nächsten Wahlgang scheiden alle aus, die weniger als 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Erreichen mehr KandidatInnen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.

8. Der Politische Bundesgeschäftsführer, ein Mitglied des Parteirats und ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands sind nach der Satzung § 12 Abs. 7 ebenfalls Mitglieder der Antragskommission. Für die Antragskommission gilt insgesamt die Mindestquotierung; die weiteren in die Antragskommission entsendenden Gremien Bundesvorstand und Parteirat müssen bei ihrer Delegierung die Mindestquotierung der Antragskommission beachten.